



Amtsblatt

Nr. 01/2018

16.01.2018

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung	2
2.	Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde Nr. 31030711	4
3.	Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde Nr. 304259799	5
4.	Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde Nr. 309062982	6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, bei denen die Steuer gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Steuerfestsetzung

Die Stadt Lünen macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 von der o. g. Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Jahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Dies gilt nicht, wenn individuell Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, haben damit im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2016 festgesetzt wurde.

Fälligkeit

Nach § 28 Abs. 1 GrStG wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Für Jahreszahler nach § 28 Abs. 3 GrStG wird der Gesamtbetrag der Steuer für 2018 am 1. Juli 2018 fällig.

Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich verwiesen.

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer 2018 *unter Angabe des Kassenzeichens* wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeiten zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des AMTSBLATTES der Stadt Lünen vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Lünen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **stadtverwaltung@luenen.de**

Ebenso kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: **stadtverwaltung@luenen.de-mail.de**

Bitte beachten Sie:

Die Erhebung des Widerspruchs ändert nichts an der Zahlungspflicht. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten.

Lünen, den 10.01.2018

gez.

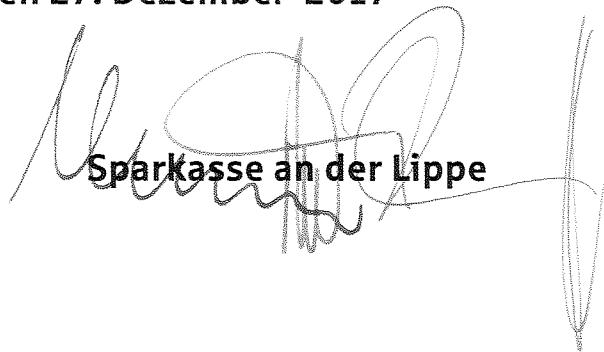
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 31030711 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 27. Dezember 2017

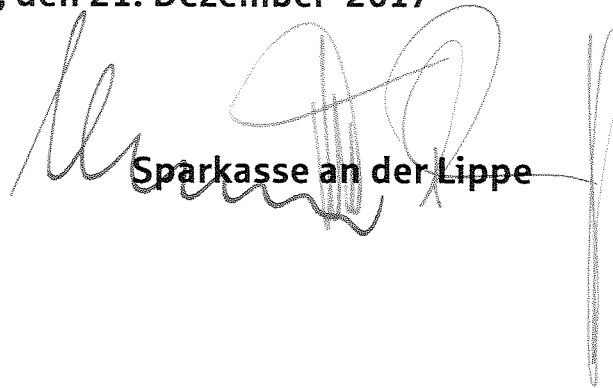

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 259 799 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 21. Dezember 2017


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 309 062 982 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 21. Dezember 2017


Sparkasse an der Lippe